

HUNDESTEUERSATZUNG

der Stadt Paderborn

vom 22.12.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 21. Dezember 2000 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Paderborn durch natürliche Personen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Paderborn gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- *2) (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	72,00 Euro	
b) zwei Hunde gehalten werden	90,00 Euro	je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	108,00 Euro	je Hund
d) Hunde nach § 3 Landeshundegesetz gehalten werden	600,00 Euro	je Hund
e) Hunde nach § 10 Landeshundegesetz gehalten werden	300,00 Euro	je Hund

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Paderborn aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Steuerbefreiung wird gewährt für als Melde, Sanitäts- oder Schutzhunde ausgebildete Hunde, die zu entsprechenden Zwecken von natürlichen Personen für öffentlich anerkannte Organisationen, Einrichtungen gehalten werden und/oder die für die Halter die Kosten der Hundehaltung tragen.
- *2) (4) Für nicht unter § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes fallende Hunde wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die der Halter, der nicht Vorbesitzer des Hundes sein darf, aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Voraussetzung ist, dass sich der Hund mehr als 2 Monate in der Einrichtung aufgehalten hat. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Für Hunde, die länger als ein Jahr in der Einrichtung waren sowie für behinderte Hunde wird Steuerbefreiung unbefristet gewährt.

Für Hunde nach § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes gilt nur die befristete Steuerbefreiung nach Satz 3, wenn zusätzlich die gemäß § 4 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbracht werden.

§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung

- *3) (1) Bei Nachweis der Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen ist die Steuer auf Antrag auf 25 % der Steuersätze nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) zu ermäßigen für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Teil (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch XII. Teil (SGB XII) beziehen. Dieses gilt auch für Personen, die diesem Personenkreis einkommensmäßig gleichstehen. Die Steuerermäßigung gilt jedoch nur für einen Hund.
- *2) (2) Hunde, soweit nicht in § 3 und § 10 des Landeshundegesetzes aufgeführt, die als Begleithunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Paderborn anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 25% auf die Steuersätze nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c), wobei die Ablegung der Prüfung durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen ist. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- *2) (3) Halter von Hunden nach § 3 des Landeshundegesetzes, die ihre Sachkunde und durch einen erfolgreich absolvierten Wesenstest nachgewiesen haben, dass ihr Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d).

Hunde nach § 10 des Landeshundegesetzes unterliegen bei gleichen Nachweisen dem Normalsteuersatz des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis c).

Für den Wesenstest (Verhaltensprüfung) gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

- (4) Bestehen Ermäßigungstatbestände nebeneinander, ist die Ermäßigung auf die für den Halter günstigste Einzelermäßigung beschränkt,

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Paderborn - Stadtsteueramt - zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
Wird die Steuervergünstigung zusammen mit der Anmeldung des Hundes beantragt, gilt sie vom Beginn der Steuerpflicht an.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Paderborn -Stadtsteueramt- schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des folgenden Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Dies ist der Stadt Paderborn -

Stadtsteueramt - unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu melden und nachzuweisen.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Paderborn endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann wie folgt fällig:
- *1) a) bei einer Jahressteuer von mehr als 30 EURO vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages,
- *1) b) bei einer Jahressteuer von mehr als 15 EURO, jedoch nicht mehr als 30 EURO, halbjährlich am 15.02. und 15.08. mit der Hälfte des Jahresbetrages,
- *1) c) bei einer Jahressteuer bis 15 EURO am 15.08. des Jahres in einer Summe.
- d) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September der vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Die Steuer kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.

- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zuge wachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Paderborn weggezogen ist, bei der Stadt Paderborn - Stadtsteueramt - abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Paderborn zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Stadt Paderborn übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. zur Hundehaltung nach § 1 falsche Angaben macht,
2. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuer-
vergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne
Angabe der Hunderasse anmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines
umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen
lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem
Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
6. als Verpflichteter nach § 8 Abs. 4 entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft er-
teilt,
7. als Verpflichteter nach § 8 Abs. 4 entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt übersandten
Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß erbringt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt mit der Anlage zur Satzung am 1. Januar 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.12.1997 in der zuletzt gültigen Fassung
außer Kraft.

-
- *1) Fassung nach der Änderungssatzung vom 04.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
 - *2) Fassung nach der Änderungssatzung vom 26.02.2003, in Kraft ab 01.01.2003
 - *3) Fassung nach der Änderungssatzung vom 20.12.2004, in Kraft ab 01.01.2005

Anlage zur Hundesteuersatzung vom 22.12.2000

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

Anlage 1:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| 1. American Staffordshire Terrier | 2. Pitbull Terrier |
| 3. Staffordshire Bullterrier | 4. Bullterrier |
| 5. Mastino Napolitano | 6. Mastino Espanol |
| 7. Bordeaux Dogge | 8. Dogo Argentino |
| 9. Fila Brasileiro | 10. Römischer Kampfhund |
| 11. Chinesischer Kampfhund | 12. Bandog |
| 13. Tosa Inu | |

oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Anlage 2:

- | | |
|------------------------------|----------------------------------|
| 1. Akbas | 2. Berger de Brie (Briard) |
| 3. Bullmastiff | 4. Berger de Beauce (Beauceron) |
| 5. Carpatin | 6. Dobermann |
| 7. Estrela-Berghund | 8. Kangal |
| 9. Kaukasischer Owtscharka | 10. Mittelasiatischer Owtscharka |
| 11. Südrussischer Owtscharka | 12. Karakatschan |
| 13. Karshund | 14. Komondor |
| 15. Kraski Ovcar | 16. Kuvasz |
| 17. Liptak (Goralenhund) | 18. Maremmaner Hirtenhund |
| 19. Mastiff | 20. Mastin de los Pirineos |
| 21. Mioritic | 22. Polski Owczarek Podhalanski |
| 23. Pyrenäenberghund | 24. Rafeiro do Alentejo |
| 25. Rottweiler | 26. Slovensky Cuvac |
| 27. Sarplaninac | 28. Tibetanischer Mastiff |
| 29. Tornjak | |

oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Hinweis:

Vorstehende Anlagen sind mit dem Inkrafttreten des Landeshundegesetzes zum 01.01.2003 außer Kraft getreten!